|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0184 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 78 |

[*p. 78*] Bianciotto, Alfredo, Handlanger, geboren am 2. Dezember 1923 in Thayngen, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft bei der Mutter, in Waltenstein-Schlatt, hält sich seit seiner Geburt ununterbrochen in der Schweiz auf. Er wuchs in unerfreulichen Familienverhältnissen auf. Sein Verhalten gab seit einiger Zeit zu Klagen Anlaß. Am 10. August 1942 mußte er wegen Fischfrevels vom Statthalteramt Winterthur bestraft werden. Ende August 1942 durchschnitt Bianciotto böswilligerweise die Pneus am Fahrrad eines Nebenarbeiters. Die Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung wurde von der Bezirksanwaltschaft Winterthur nur infolge Klagerückzuges eingestellt, wodurch Bianciotto einer gerichtlichen Bestrafung entging. Schon im Frühjahr 1942 war er am früheren Wohnort Bülach wegen Drohung polizeilich zur Anzeige gekommen. Er bedrohte damals ernstlich den Hausmeister, der aber nach dem Wegzug der Familie auf Strafverfolgung verzichtete. Die Polizeidirektion sah sich veranlaßt, Bianciotto am 20. November 1942 zu verwarnen und ihm die Ausweisung aus der Schweiz anzudrohen für den Fall, daß sein Verhalten inskünftig erneut zu Klagen Anlaß geben sollte.

Am 9. Oktober 1943 starb ein Bruder Bianciottos; die Todesursache konnte durch die eingeleitete amtliche Untersuchung nicht abgeklärt werden. Alfredo Bianciotto beschuldigt nun ohne jeglichen Schuldbeweis einen Dorfbewohner des Totschlages. Zusammen mit seiner Mutter, welche durch Heirat Schweizerin geworden und mit ihren Kindern unterstützungsbedürftig ist, ergeht er sich in schweren Drohungen gegenüber der Dorfbevölkerung. Schließlich kam es am 30. Oktober 1943 zu schweren Ausschreitungen, wobei Bianciotto einen Nachbarn mit einem Dolch bedrohte. Auch seither versuchte er wieder, Drittpersonen durch Drohungen einzuschüchtern. Da es sich nach Polizeiberichten bei Bianciotto um einen disziplinlosen jähzornigen und brutalen Burschen handelt, der auch vor Gewalttaten nicht zurückschreckt, ist ernstlich zu befürchten, daß er seine Drohungen in die Tat umsetzt. Seine Landesverweisung ist daher in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1. lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 angezeigt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10. Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.

beschließt:

I. Bianciotto, Alfredo, Handlanger, geboren am 2. Dezember 1923 in Thanygen [*sic!*], italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Waltenstein-Schlatt, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger, polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Bianciotto, Alfredo, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein; b) die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern; c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges; d) die Direktion des Armenwesens; e) den Gemeinderat Schlatt-Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]